

tisch und ideologisch an Einfluss zu gewinnen. Im Zentrum vieler Aktivitäten stand die »Frontstadt Berlin«.

4. Die besondere Funktion des *Monat* im Nachkriegsdeutschland und die Rolle der Totalitarismustheorie

4.1 Die Nürnberger Prozesse und die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur

Wie gezeigt, kamen bereits im Verlauf des Zweiten Weltkrieges aufseiten der vier Alliierten im Allgemeinen und den Vereinigten Staaten im Besonderen Planungen in Gang, die sich mit der Frage beschäftigten, wie nach dem militärischen Sieg über das nationalsozialistische Herrschaftssystem die tatsächliche Nachkriegspolitik in Deutschland aussehen solle. Im Rahmen der Überlegung, wie durch das komplexe Programm der Demilitarisierung, der »Reeducation« (und später der »Reorientation«) die politische Kultur in Deutschland grundsätzlich demokratisch gestaltet werden könne, spielten bereits die geplanten sogenannten Kriegsverbrecherprozesse eine wesentliche Rolle. Die Vereinbarungen der Alliierten auf der Potsdamer Konferenz sahen bekanntlich eine rigorose »Entnazifizierung« von Verwaltung, Bildung, Kultur und öffentlichem Leben, d. h. also der gesamten deutschen Gesellschaft, vor. Damit alle Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Leben entfernt werden konnten, sollte durch eine generelle Säuberung die politische Vergangenheit aller erwachsenen Deutschen genau geprüft werden und falls sich eine Schuld oder Verstrickung in das NS-Regime feststellen ließ, je nach Schwere und Grad mit Haft, Berufsverbot oder Geldbußen geahndet werden. Zudem hatte man bereits während des Krieges die strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Kriegsverbrechern festgelegt.

Auch wenn aufgrund des Londoner Abkommens der Alliierten vom 8. August 1945 in erster Linie beabsichtigt wurde, die Hauptverantwortlichen für die nationalsozialistischen Verbrechen nach Kriegsende vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, wollte man gleichwohl den Eindruck vermeiden, dass die Kriegsverbrecherprozesse als Rachetribunale der Siegermächte aufzufassen seien.¹⁵⁹ Dem Londoner Abkommen beigelegt war das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT), der am 20. November 1945 in Nürnberg den Prozess eröffnete,¹⁶⁰ wobei der Ort von den Alliierten keineswegs zufällig bestimmt wurde. Als Stadt der Reichsparteitage und Rassengesetze besaß Nürnberg einen hohen symbolischen Charakter. Insbesondere die Vereinigten Staaten verfolgten unter anderem das Ziel, neben der Weltöffentlichkeit die deutsche Bevölkerung auf der Grundlage umfassenden Beweismaterials über den kriminellen Charakter des Regimes aufzuklären. Mit anderen Worten: Es sollte auch zur Sprache gebracht werden, wie unter Beteiligung eines Teils der deutschen Gesellschaft der nationalsozialistische Staat Terror als ein Instrument gegen Andersdenkende, Kritiker, politische Gegner und ethnische Minderheiten sowohl in Deutschland

159 So Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001, S. 42.

160 Vgl. *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg*, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. 42 Bde., Nürnberg 1947–1949.

als auch in den eroberten Ländern Europas einsetzte und ein nach rassistischen Kriterien definiertes Herrschaftssystem konstituierte.¹⁶¹

In Nürnberg standen 21 führende deutsche und österreichische Funktionäre der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Organisationen des NS-Systems vor dem IMT. Unter dem Vorsitz des ehemaligen amerikanischen Justizministers und späteren Obersten Bundesrichters Robert H. Jackson – der in seiner Anklageschrift auch auf die Entwicklung der NSDAP in der Weimarer Republik, auf die Machteroberung und »Festigung der Nazi-Macht« sowie den nach dem Reichstagsbrand im Februar 1933 in Gang gekommene Terrorpolitik einging¹⁶² – waren entsprechend Artikel 6 des Statuts ursprünglich 24 sogenannte Hauptkriegsverbrecher folgender vier Straftatbestände angeklagt: 1. Verschwörung und Verbrechen gegen den Frieden, 2. Kriegsverbrechen und 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁶³ Neben der NS-Führungsgruppe waren eine Reihe weiterer Organisationen angeklagt: die Reichsregierung bzw. das Reichskabinett, das NSDAP-Führerkorps, SS, Gestapo und Sicherheitsdienst (SD), SA sowie der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht. Der später als »Jahrhundertprozeß«¹⁶⁴ apostrophierte Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess endete nach 218 Prozesstagen mit der Urteilsverlesung am 30. September und 1. Oktober 1946. Nachdem der Reichsführer der Deutschen Arbeitsfront Robert Ley noch vor Prozessbeginn Selbstmord beging und Gustav Krupp von Bohlen aufgrund einer Krankheit Verhandlungsunfähigkeit attestiert wurde, erging gegen folgenden Personenkreis das Urteil: Zum Tode verurteilt wurden der ehemalige Reichsmarschall Hermann Göring, der Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop, Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Wilhelm Keitel, der Reichsinnenminister Wilhelm Frick, der Chef des Reichssicherheitshauptamtes und der Sicherheitspolizei Ernst Kaltenbrunner, der Chefideologe der NSDAP und Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Alfred Rosenberg, der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete Hans Frank, der Herausgeber des antisemitischen *Stürmer* Julius Streicher, Generaloberst Alfred Jodl, der Reichskommissar für die besetzten Niederlande Arthur Seyß-Inquart, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Fritz Sauckel sowie – in Abwesenheit – der Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann. Zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wurden unter anderem Hitlers Stellvertreter Rudolf Hess und der Reichswirtschaftsminister Walter Funk verurteilt. Zu einer Haftstrafe von zehn bis 20 Jahren wurden der Großadmiral und Hitlernachfolger Karl Dönitz, der Reichsprotektor für Böhmen und Mähren Constantin von Neurath, der Reichsjugendführer Baldur von Schirach sowie der Rüstungsminister Albert Speer verurteilt. Freigesprochen wurden der Abteilungsleiter im Reichspropagandaministerium Hans Fritzsche,

161 Siehe Gerd R. Ueberschär, Vorwort, in: Ders. (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a. M. 1999, S. 9–12, hier S. 9.

162 Siehe hierzu auch im Einzelnen die Broschüre *Dokumente der Zeit. Grundlegende Rede vorgetragen im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika von Robert H. Jackson – Hauptanklagevertreter der USA beim Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg* (Frankfurt a. M. 1946).

163 Zum völkerrechtlichen Aspekt der vier Straftatbestände und zur Frage, inwiefern das Nürnberger Militärtribunal zur Konstituierung eines neuen Völkerrechts geführt hat, vgl. Gerd Hankel/Gerhard Stuby (Hg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg 1995.

164 Bradley F. Smith, *Der Jahrhundertprozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung*, Frankfurt a. M. 1977.

der Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht sowie der ehemalige Reichskanzler Franz von Papen.

Dass es zu Freisprüchen und zu unterschiedlichen Strafmaßen kam, zeigte, dass das Nürnberger Militärtribunal eindeutig dem rechtsstaatlichen Grundsatz *in dubio pro reo* folgte. Vor dem Hintergrund der vier Anklagepunkte sah sich das Gericht verpflichtet, jedem einzelnen Angeklagten eine individuelle Schuld nachzuweisen. Ein Ziel des amerikanischen Chefanklägers Robert H. Jackson bestand auch darin, im prozessualen Verfahren die Legitimation des vor allem von den Angeklagten und ihren Verteidigern als »Siegerjustiz« verunglimpften Tribunals zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, liefen in der US-Administration, wie beispielsweise im »OSS-Apparat«¹⁶⁵, die Prozessvorbereitungen bereits während des Zweiten Weltkrieges auf Hochtouren. Zum »Jackson-Team« gehörten einige renommierte Experten auf dem Gebiet der Erforschung der Geschichte des »Dritten Reiches« – wie beispielsweise der Verfasser der bedeutenden Studie *Behemoth*, Franz L. Neumann.¹⁶⁶ Rückblickend betrachtend bezeichnete der stellvertretende amerikanische Chefankläger, Robert W. Kempner, das Nürnberger Tribunal als »die größte politologische und historische Forschungsstätte«. Denn noch niemals zuvor in der Geschichte sei ein Staat, so der ehemalige Justitiar der Polizei im Preußischen Innenministerium, »so systematisch durchforscht« worden.¹⁶⁷ Abgesehen von der überragenden juristischen Bedeutung, lag nämlich zweifelsohne in der historiografischen Aufklärung ein weiterer zentraler Stellenwert des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses.¹⁶⁸

Folglich konnte es auch nicht überraschen, dass der »Nürnberger Lehrprozess« (Alfred Döblin) von Anfang an zu einem internationalen Medienereignis wurde. 250 Journalisten aus über 20 Nationen berichteten aus Nürnberg: unter anderem so prominente Schriftsteller wie Ernest Hemingway, John Steinbeck und John Dos Passos aus den Vereinigten Staaten oder Louis Aragon aus Frankreich. Aber auch deutsche Publizisten und Journalisten waren in Nürnberg anwesend. Unter ihnen befanden sich zahlreiche Remigranten.¹⁶⁹ Beispielsweise schrieben Alfred Kerr und Erika Mann für englische Zeitungen, Willy Brandt war als Korrespondent der skandinavischen Arbeiterpresse in Nürnberg tätig, und der im englischen Exil lebende Peter de Mendelssohn schrieb in der englischen Zeitung *New Statesman* sowie für die in den USA erscheinende Zeitung *Nation*. Zudem berichtete für die von der amerikanischen Besatzungsbehörde gegründete *Neue Zeitung* der aus dem Exil in Frankreich und den USA zurückkehrende und als Chefredakteur fungierende Hans Habe über den Kriegsverbrecherprozess, der hierbei von Erich Kästner unterstützt wurde. Nicht zuletzt dieser Personenkreis zeichnete dafür verantwortlich, dass sowohl die internationale als auch die deutsche Öffentlichkeit ausführlich und kontinuierlich über den »großen« Nürnberger Prozess informiert wurde und in diesem Zusammenhang sogar eine »aufklärerische Wir-

165 Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen in Kap. I.1.5.

166 Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*, München 1996, S. 69.

167 Robert W. Kempner, *Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen*, Frankfurt a. M. 1983, S. 223.

168 Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland*, S. 46.

169 Vgl. hierzu im Einzelnen Bernd Greiner, *Remigranten über den Nürnberger Prozess*, in: Claus-Dieter Krohn/Axel Schildt (Hg.), *Zwischen den Stühlen? Remigranten und Remigration in der deutschen Medienöffentlichkeit der Nachkriegszeit*, Hamburg 2002, S. 145–160.

kung« entfaltete.¹⁷⁰ Mit anderen Worten: Bereits der Hauptkriegsverbrecherprozess vermittelte auch der deutschen Öffentlichkeit durchaus grundlegende Erkenntnisse über die unmittelbar zurückliegende Geschichte des »Dritten Reiches« und dass das nationalsozialistische Regime keinesfalls auf einzelne Führungsfiguren wie Hitler, Göring oder Himmler beziehungsweise auf die Herrschaftsinstitutionen wie der SS und der Gestapo zu reduzieren war.

Auch um beispielsweise der deutschen Bevölkerung den Gewaltcharakter des Regimes zu verdeutlichen und sie mit den nationalsozialistischen Verbrechen zu konfrontieren, wurde beim Nürnberger Militärtribunal das Medium des Films benutzt, wie vor allem der von der amerikanischen Armee produzierte Dokumentarfilm *NAZI CONCENTRATION CAMPS*. Nach Auffassung des Hamburger Politikwissenschaftlers Peter Reichel hielten die Amerikaner sowohl den »aufklärerischen Wert« als auch die »visuell-dramatische Attraktion« des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses für so hoch, dass sie sich auch dazu entschlossen, einen Dokumentarfilm über das Hauptverfahren zu drehen.¹⁷¹

Insbesondere zu Beginn des Verfahrens war nicht nur das Interesse der westdeutschen Bevölkerung groß, sondern knapp 75 bis 80 Prozent der von der amerikanischen Besatzungsmacht Befragten fanden sogar den Prozess »fair, lehrreich und notwendig« und zeigten sich mit dem Verfahren und dem Ergebnis durchaus einverstanden. Allerdings sah das Bild kaum vier Jahre später bereits anders aus. Denn nur noch knapp ein Drittel der Westdeutschen drückten bei den regelmäßig von der Hohen Kommission (HICOG) durchgeführten Meinungsumfragen ihre eher zustimmende Haltung gegenüber dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher aus und hielten sie für historisch legitimiert. Genauso viele hielten jetzt auch die Strafen für zu hoch.¹⁷² In einem sich insbesondere durch den Ausbruch des Kalten Krieges stark veränderten politischen Klima, in dem sich unter anderem angesichts der umfassenden Entnazifizierungspolitik mehr und mehr eine radikale Ablehnung hinsichtlich der angeblich von den Alliierten behaupteten »Kollektivschuld« des deutschen Volkes Bahn brach und die bereits mit den Anfängen einer »Schlussstrichmentalität« korrespondierte, kann die veränderte Haltung der deutschen Bevölkerung auch mit dem grundsätzlichen Charakter der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse erklärt werden, die ausschließlich von den Vereinigten Staaten durchgeführt wurden.

Durch das vom Alliierten Kontrollrat der vier Siegermächte in Berlin am 20. Dezember 1945 erlassene Kontrollgesetz Nr. 10 war es den Vereinigten Staaten möglich, zwischen Dezember 1946 und April 1949 in zwölf Prozessen insgesamt 177 weitere hochrangige Exponenten des NS-Systems anzuklagen. Vor allem in diesen Nachfolgeprozessen waren die US-Ankläger imstande, nicht nur ihre genuine Funktion im NS-Herrschaftssystem genau zu beleuchten, sondern durch überzeugende Dokumente die ihnen zur Last gelegten Verbrechen auch zu beweisen.¹⁷³ Auch in diesen Prozessen fungierte Neumann als Berater des Stabes von Jackson, um dabei zu helfen, die Ankla-

170 So Steffen Radlmaier (Hg.), *Der Nürnberger Lernprozess. Von Kriegsverbrechern und Starrreportern*, Frankfurt a. M. 2001, S. 15.

171 Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland*, S. 46.

172 Ebd., S. 69 f.

173 Ueberschär, *Vorwort*, S. 10.

geschriften zu verfassen.¹⁷⁴ Neumanns luzide Kenntnisse zahlten sich freilich auch in den Nachfolgeprozessen aus, weil durch dessen beratende Funktion Jackson die Möglichkeit hatte, in den zwölf Prozessen – Fall 1: Der Ärzteprozess, Fall 2: Prozess gegen Erhard Milch, Fall 3: der Juristenprozess, Fall 4: der Prozess gegen Oswald Pohl und andere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Fall 5: der Flick-Prozess, Fall 6: der IG-Farben-Prozess, Fall 7: der Prozess gegen die »Südost-Generale«, Fall 8: der Prozess gegen das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt, Fall 9: der Einsatzgruppenprozess, Fall 10: der Krupp-Prozess, Fall 11: der Wilhelmstraßen-Prozess gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien, Fall 12: der OKW-Prozess¹⁷⁵ – einerseits den Gesamtzusammenhang der NS-Massenverbrechen zu untersuchen und andererseits hervorzuheben, wie die Vertreter der Elite aus Armee, Diplomatie, Beamtenschaft, Justiz, Ärzteschaft, Wirtschaft und Wissenschaft in das NS-System integriert und tief in die Verbrechen verstrickt waren. Insbesondere in den zwölf Nachfolgeprozessen konnte gezeigt werden, dass die nationalsozialistische Verfolgung der europäischen Juden, die zum millionenfachen Mord führte, keineswegs das katastrophale Ergebnis einer Politik war, die ausschließlich von Hitler und einer zahlenmäßig kleinen Kerngruppe der SS, die als Eliteformation der Partei gleichwohl einen herrschaftssichernden Stützpfeiler darstellte, begangen und folglich zu verantworten gewesen wären. Die »Endlösung der Judenfrage« war in Nürnberg kein separater Straftatbestand, sondern fiel rechtlich unter den Anklagepunkt »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«. Gleichwohl wurde der detaillierte Nachweis erbracht, dass die Vernichtung der europäischen Juden ein komplexer, historisch einmaliger Vorgang war, an dem zahlreiche zentrale Institutionen und Personen des NS-Systems beteiligt waren. Beispielsweise konnte im Einsatzgruppenprozess, indem allein 14 der insgesamt 24 Todesurteile der Nachfolgeprozesse verhängt wurden, durch Dokumente belegt werden, dass allein die vier Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD bis Mitte April 1942 in den besetzten Gebieten der Sowjetunion mindestens 535 000 Menschen, vor allem Juden, durch Massenerschießungen umgebracht haben.¹⁷⁶ Noch bevor die gefundenen Dokumente seine Angaben untermauerten, bekannte sich Otto Ohlendorf als Leiter der Einsatzgruppe D zu der Ermordung von ungefähr 90 000 Menschen, ebenfalls fast ausschließlich Juden.¹⁷⁷

174 Darauf machten Carl Schorske, in: Rainer Erd (Hg.), *Reform und Resignation. Gespräche über Franz L. Neumann*, Frankfurt a. M. 1985, S. 159, sowie Stuart Hughes, in: Ebd., S. 161, aufmerksam.

175 Siehe zu den zwölf Prozessen jeweils die einzelnen Beiträge in dem Sammelband Ueberschär, *Der Nationalsozialismus vor Gericht*.

176 Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm, *Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942*, Stuttgart 1981, S. 619. Wie in den Nürnberger Prozessen insgesamt die umfassenden Originaldokumente, d. h. die vom RSHA zusammengestellten Informationsberichte über die Einsatzgruppen – »Ereignismeldungen UdSSR«, die »Meldungen aus den besetzten Ostgebieten« und die »Tätigkeits- und Lageberichte der Sicherheitspolizei und des SD in der UdSSR« – verwendet wurden, berichtet Krausnick auf den Seiten S. 653 f. Vgl. hierzu die informativen Erklärungen *Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD bis zum Angriff auf die Sowjetunion* von Peter Klein ([Hg.], *Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD*, Berlin 1997, S. 9–28).

177 Ralf Ogorreck/Volker Rieß, Fall 9: Der Einsatzgruppenprozeß (gegen Otto Ohlendorf und andere), in: Ueberschär, *Der Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 164–175, hier S. 165.

Hier lag auch der Schlüssel für die Erklärung, warum es innerhalb von wenigen Jahren in der westdeutschen Bevölkerung zu einem rapiden Stimmungs- und Einstellungswechsel hinsichtlich der Nürnberger Prozesse kam, die speziell von den Vereinigten Staaten im Kontext der Reeducation-Politik auch als ein Medium der Aufklärung über die nationalsozialistische Vergangenheit geplant waren. Bei allem zweifelsohne vorhandenen Interesse der deutschen Bevölkerung für den Hauptkriegsverbrecherprozess und den bereits hier erbrachten Erkenntnissen über das NS-Herrschaftssystem sowie den zur Sprache gebrachten deutschen Massenverbrechen – die indes nicht im Mittelpunkt des Verfahrens standen – bot sich gleichwohl der Bevölkerung in Westdeutschland die Möglichkeit, der tatsächlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte des NS-Regimes beziehungsweise der individuellen NS-Vergangenheit auszuweichen. Noch konnte man irgendwie das NS-Regime mit der unmittelbaren Führungsgruppe um Hitler in Verbindung bringen und das Regime vor allem auf die als kriminell erklärten Organisationen der SS und der Gestapo reduzieren. Die zwölf Nachfolgeprozesse allerdings erbrachten den Nachweis, dass auch Verwaltung, Armee, Justiz, Ärzteschaft, Wissenschaft und Industrie zentrale Pfeiler des NS-Herrschaftsystems waren und dass die aus rassenpolitisch-militärisch-industriellen Gründen begangenen deutschen Massenverbrechen keinesfalls von einer Minderheit zu verantworten waren. Vor dem Hintergrund, dass gewissermaßen in den Nürnberger Nachfolgeprozessen – idealtypisch gesprochen – die gesamte deutsche Gesellschaft auf der Anklagebank saß, kann auch die bereits während der laufenden Verfahren zunehmende Ablehnung der Prozesse in der Bevölkerung erklärt werden. Hier wurde der Boden bereitet für die atmosphärischen Bedingungen der 1950er-Jahre, die nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet waren, dass die individuelle NS-Vergangenheit nicht thematisiert und das NS-Regime auf die »kleine« Verbrecherbande bzw. zahlenmäßig geringe Gruppe von Kriegsverbrechern um Hitler sowie auf Himmlers SS und Gestapo reduziert wurde. Die noch in den Nürnberger Prozessen konkret thematisierten deutschen Massenverbrechen wurden keinesfalls verdrängt und geleugnet. Allerdings setzte sich mehr und mehr die Vorstellung durch, dass jeder Krieg mit Gewalt und folglich mit Opfern verbunden wäre. Wenn die deutschen Gewaltverbrechen zur Sprache kamen, dann auf einer abstrakten Ebene, auf der für den konkreten Deutschen als Täter kein Platz war. Zudem wurden sie in die nebelhaften weiten Räume irgendwo »im Osten« verlegt. Den Fragen nach der Verstrickung der deutschen Gesellschaft in das NS-Regime und der eigenen Verantwortung für die NS-Massenverbrechen wichen die Deutschen aus und fühlten sich eher als politisch »Verführte«. Für die Opfer der deutschen Massenverbrechen war in diesem Zusammenhang kein Platz. Angesichts der Millionen Toten deutscher Soldaten, des Bombenkriegs der Alliierten sowie der am Ende des Zweiten Weltkrieges einsetzenden Vertreibungen der Deutschen neigte man dazu, sich selber eher als »Opfergemeinschaft« zu sehen. Die in den 13 Nürnberger Prozessen zutage geförderten Erkenntnisse über das NS-Herrschaftssystem und den verbrecherischen Grundcharakter des deutschen Angriffskrieges wurden bereits Ende der 1940-Jahre abgedrängt.¹⁷⁸

Letzten Endes verfehlte die amerikanische Besatzungsmacht ihr anspruchsvolles Ziel, im Rahmen ihrer umfassenden Reeducation-Politik die Nürnberger Prozesse

178 Vgl. für diese Einschätzung mit Blick auf die 1950er-Jahre: Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999, S. 405.

auch als ein Mittel einzusetzen, die deutsche Bevölkerung über den grundlegenden Charakter des NS-Herrschaftssystems und über das Ausmaß der begangenen Massenverbrechen in voller Konsequenz aufzuklären. Das anfängliche Interesse der deutschen Bevölkerung koinzierte alsbald vor dem Hintergrund der in Gang gekommenen umfassenden Säuberungspolitik mit einem allgemeinen Stimmungsumschwung, der sich am besten mit einer Mischung aus Schuldangst und Schuldabwehr sowie einer verbreiteten Gleichgültigkeit und Ablehnung vor allem der zwölf Nachfolgeprozesse beschreiben lässt. Diese alles andere als politisch eindeutige Situation und zweifelsohne widersprüchliche Stimmung beschrieben internationale Schriftsteller und Emigranten, die im Auftrage der Alliierten und anderer Institutionen durch das Nachkriegsdeutschland reisten.¹⁷⁹ Gleichwohl hat kaum ein anderer als der prominente deutsche Philosoph Karl Jaspers die ambivalente vorherrschende Stimmungslage frühzeitig und am besten getroffen, vor allem weil er um den stark eingeschränkten Horizont seiner Landsleute wusste. In seiner berühmten Vorlesung zur geistigen Situation in Deutschland im Winter 1945/46 schrieb er:

Man mag nicht hören von Schuld, von Vergangenheit, man ist nicht betroffen von der Weltgeschichte. Man will einfach aufhören, zu leiden, will heraus aus dem Elend, will leben, aber nicht nachdenken. Es ist eher eine Stimmung, als ob man nach so furchtbare[m] Leid gleichsam belohnt, jedenfalls getröstet werden müsste, aber nicht noch mit Schuld beladen werden dürfte.¹⁸⁰

Auch wenn Jaspers seine Worte in einem tröstlichen und solidarischen Sinne verstand, bestand für ihn überhaupt kein Zweifel an der Tatsache, dass zu der allgemeinen Not noch die Anklage gegen Deutschland und gegen »die Deutschen« kam. Vor dem Hintergrund des laufenden Hauptkriegsverbrecherprozesses und des hinsichtlich der Schuldfrage zwischen Akzeptanz und Abwehr hin- und her schwankenden Bewusstseins der deutschen Bevölkerung formulierte Jaspers seinen Landsleuten eine politisch-pragmatische Perspektive, die er auch als Rat an die alliierten Sieger verstand. Für ihn gab es eine »*moralische Kollektivschuld*«, deren Instanz ausschließlich die individuelle Selbstprüfung sein müsse. Darüber hinaus stand für Jaspers fest, dass jeder einzelne Deutsche eine »politische Haftung« zu übernehmen habe. Denn seiner Auffassung nach fiel der »Verbrecherstaat« dem »ganzen Volk zur Last«. Indes: Eine *strafrechtliche Kollektivschuld* an den nationalsozialistischen Massenverbrechen ließ Jaspers ausschließlich für eine »kleine Minderheit« gelten, womit unter anderem die Realität des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses im Wesentlichen sanktioniert war. Politisch klüger war der gesellschaftliche Umgang mit der Hypothek des NS-Regimes und den Folgen des Zweiten Weltkrieges nicht vorstellbar. Aber sogar dieses pragmatische Modell sollte sich für die kommenden Jahre als zu anspruchsvoll erweisen und

179 Vgl. exemplarisch Stephen Spender, *Deutschland in Ruinen*. Ein Bericht., Frankfurt a. M. 1998 sowie Hannah Arendt, *Besuch in Deutschland*, Berlin 1993 (amerik. Ausg.: *The Aftermath of Nazi-Rule from Germany*, in: *Commentary*, H. 10 [1950] 4, S. 342–353).

180 Karl Jaspers, *Die Schuldfrage*, in: Ders., *Lebensfragen der deutschen Politik*, München 1963, S. 36–109, hier S. 43.

angesichts der sich sehr schnell verändernden politischen Rahmenbedingungen, kurz: Kalter Krieg, auch als wenig realistisch.¹⁸¹

4.2 Die lange Vorgeschichte des *Monat*

Der Verlauf der 13 Nürnberger Prozesse fiel in eine Phase, in der sich der Charakter der Deutschlandpolitik der amerikanischen Besatzungsbehörde mehr und mehr veränderte. Die sich bereits während des Zweiten Weltkrieges in der US-amerikanischen Administration herauskristallisierenden rivalisierenden konzeptionellen Vorstellungen hinsichtlich der Frage, wie nach dem militärischen Sieg über das »Hitler-Regime« mit dem »deutschen Problem« umzugehen sei, entfalteten sich im Laufe der Zeit und standen nicht zuletzt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem sich nach der Potsdamer Konferenz sukzessive anbahnenden Ost-West-Konflikt. Wie gezeigt, verloren unter Truman und seinen antikommunistisch eingestellten Beratern die Anhänger des sogenannten Morgenthauplanes, die sich für eine harte Bestrafung Deutschlands aussprachen, gegenüber den Verfechtern des War Department und des State Department, die eine »weiche Linie« favorisierten, an politischem Einfluss.¹⁸² Infolgedessen galt es nicht mehr, drei der zentralen Punkte des Potsdamer Abkommens, d. h. *demilitarization*, *denazification* und *decartelization*, umzusetzen. Fortan war die Sowjetunion der »natürliche« Feind, sodass spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Krieges das primäre außenpolitische Ziel der Truman-Regierung darin bestand, Deutschland zum Bündnispartner zu machen und das Land in das Netzwerk internationaler Institutionen einzubinden und vermittels Kooperationen zu zähmen.

Gleichwohl stand am Anfang die konkrete amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland noch unmittelbar im Zeichen der Direktive JCS 1067, die bekanntlich die miteinander verknüpften Ziele des Bestrafens und der Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft sowie eine umfassende Demokratisierungspolitik beinhaltete.¹⁸³ Obwohl es aufseiten der Vereinigten Staaten kein eindeutiges konzeptionelles Programm gab, stand eines fest: Nach dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches« sollte Deutschland kein weiteres Mal die Gelegenheit bekommen, den internationalen Frieden zu gefährden, sodass Militarismus und Nazismus in jedweder Form ausgerottet werden sollten. Daraus folgte auch, dass sämtliche Institutionen und Denkweisen der NS-Diktatur beseitigt werden sollten, damit eine grundsätzliche Veränderung der deutschen politischen Kultur in Gang gebracht werden konnte, was freilich einen radikalen Bruch sämtlicher Traditionen zur Folge haben sollte, die das »Hitler-Regime« und seine Verbrechen erst möglich machten. Hiermit sollten Voraussetzungen geschaffen werden,

181 Siehe Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland*, S. 71.

182 Siehe die entsprechenden Ausführungen in Kap. I.2.4.

183 Zur Konzeption der US-amerikanischen Besatzungsmacht im Hinblick auf die »Transformation zur Demokratie« Westdeutschlands vgl. aus der neueren Forschungsliteratur besonders die beeindruckende, anhand von umfangreichen originalen Direktiven, Handbüchern und Technischen Anweisungen nachgezeichnete und einer soziologischen Analyse unterzogene Studie von Uta Gerhardt, *Soziologie der Stunde Null. Zur Gesellschaftskonzeption des amerikanischen Besatzungsregimes 1944–1945/1946*, Frankfurt a. M. 2005.